



# Einladung

## zur ordentlichen Generalversammlung der Zurich Financial Services von Donnerstag, den 16. Mai 2002

**Ort: Zürich**, Hallenstadion Zürich-Oerlikon, Wallisellenstrasse 45,  
8050 Zürich-Oerlikon

**Türöffnung:** 08.30 Uhr

**Beginn:** 10.00 Uhr

### Tagesordnung

#### 1. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahres- und Konzernrechnung 2001

sowie Kenntnisnahme von den Berichten der Revisionsstelle und des Konzernprüfers.

**Der Verwaltungsrat beantragt**, den Jahresbericht sowie die Jahres- und Konzernrechnung 2001 zu genehmigen.

#### 2. Verwendung des Bilanzgewinns 2001 der Zurich Financial Services

Bilanzgewinn 2001 der Zurich Financial Services	CHF 1'624'666'690
---	-------------------

**Der Verwaltungsrat beantragt**, diesen wie folgt zu verwenden:

– Festsetzung einer Dividende für das Geschäftsjahr 2001 von CHF 8 brutto pro Aktie im Nennwert von je CHF 10 für 83'886'001 dividendenberechtigte Aktien, zahlbar abzüglich 35% Eidg. Verrechnungssteuer ab 22. Mai 2002	CHF 671'088'008
– Zuweisung an die freien Reserven	CHF 950'000'000
– Vortrag auf neue Rechnung	CHF 3'578'682
	<u>CHF 1'624'666'690</u>

Bei Gutheissung dieses Antrags wird die Dividende, nach Abzug der Verrechnungssteuer, mit netto CHF 5.20 pro Aktie ab 22. Mai 2002 gemäss Dividendeninstruktionen ausbezahlt.

### 3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der übrigen Geschäftsführungsorgane

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsführungsorgane für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2001 Entlastung zu erteilen.

### 4. Änderungen der Statuten

#### 4.1 Genehmigtes Aktienkapital

Der Verwaltungsrat beantragt, die Ermächtigung zur Ausgabe von genehmigtem Kapital, bei unverändertem Betrag, um zwei Jahre zu verlängern.

Dieser Antrag führt zu folgendem neuen Wortlaut von Art. 5<sup>bis</sup> Abs. 1 (die vorgeschlagene Änderung ist *kursiv* gedruckt):

##### Gegenwärtige Fassung

#### Artikel 5<sup>bis</sup> Genehmigtes Aktienkapital

(1) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis spätestens 1. Juni 2003 das Aktienkapital durch Ausgabe von höchstens 6'000'000 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 10 um höchstens CHF 60'000'000 zu erhöhen. Eine Erhöhung in Teilbeträgen ist gestattet.

##### Fassung gemäss Antrag des Verwaltungsrates

#### Artikel 5<sup>bis</sup> Genehmigtes Aktienkapital

(1) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis spätestens *1. Juni 2004* das Aktienkapital durch Ausgabe von höchstens 6'000'000 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 10 um höchstens CHF 60'000'000 zu erhöhen. Eine Erhöhung in Teilbeträgen ist gestattet.

#### 4.2 Bedingtes Aktienkapital

Der Verwaltungsrat beantragt,

- den Betrag des bedingten Aktienkapitals von CHF 30'000'000 auf CHF 80'000'000 zu erhöhen;
- eine Regelung, wonach die Festlegung des Wandel- bzw. Optionspreises oder deren Berechnungsmodalitäten zu Marktkonditionen erfolgt, wobei für die Aktien der Gesellschaft von deren Börsenkurs auszugehen ist.

Diese Anträge führen zu folgendem neuen Wortlaut von Art. 5<sup>ter</sup> Abs. 1 (die vorgeschlagenen Änderungen sind *kursiv* gedruckt):

##### Gegenwärtige Fassung

#### Artikel 5<sup>ter</sup> Bedingtes Aktienkapital

(1)(a) Das Aktienkapital kann sich durch die Ausgabe von höchstens 3'000'000 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 10 um höchstens CHF 30'000'000 erhöhen durch Ausübung von Wandel- und /oder Optionsrechten, welche in Verbindung mit auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten begebenen Anlehens- oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften eingeräumt werden, und /oder durch Ausübung von Optionsrechten, welche den Aktionären eingeräumt werden. Bei der Ausgabe von Anlehens- oder ähnlichen Obligationen, mit denen Wandel- und /oder Optionsrechte verbunden sind, ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von Wandel- und /oder Optionsrechten berechtigt. Die Wandel- und /oder Optionsbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.

##### Fassung gemäss Antrag des Verwaltungsrates

#### Artikel 5<sup>ter</sup> Bedingtes Aktienkapital

(1)(a) Das Aktienkapital kann sich durch die Ausgabe von höchstens *8'000'000* voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 10 um höchstens *CHF 80'000'000* erhöhen durch Ausübung von Wandel- und /oder Optionsrechten, welche in Verbindung mit auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten begebenen Anlehens- oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften eingeräumt werden, und /oder durch Ausübung von Optionsrechten, welche den Aktionären eingeräumt werden. Bei der Ausgabe von Anlehens- oder ähnlichen Obligationen, mit denen Wandel- und /oder Optionsrechte verbunden sind, ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von Wandel- und /oder Optionsrechten berechtigt. Die Wandel- und /oder Optionsbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.

(b) (Text unverändert)

(c) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei der Ausgabe von Anleihe- oder ähnlichen Obligationen, mit denen Wandel- und / oder Optionsrechte verbunden sind, das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben, falls solche Anleihen zum Zwecke der Finanzierung einschliesslich Refinanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen ausgegeben werden. Wird das Vorwegzeichnungsrecht durch Beschluss des Verwaltungsrates aufgehoben, gilt Folgendes: Die Wandel- bzw. Optionsanleihen sind zu den jeweiligen marktüblichen Bedingungen (einschliesslich der marktüblichen Standard-Verwässerungsklauseln) auszugeben, und die Ausgabe neuer Aktien erfolgt zu den jeweiligen Wandel- oder Optionsbedingungen. Dabei dürfen Wandelrechte höchstens während 10 Jahren und Optionsrechte höchstens während 7 Jahren ab dem Zeitpunkt der betreffenden Anleiheemission ausübbar sein. Der Wandel- bzw. Optionspreis muss mindestens dem Durchschnitt der letztbezahlten Kurse der Aktien an der SWX Swiss Exchange während der fünf Geschäftstage, die der Festlegung der definitiven Emissionsbedingungen für die jeweiligen Wandel- bzw. Optionsanleihen vorangehen, entsprechen.

(b) (Text unverändert)

(c) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei der Ausgabe von Anleihe- oder ähnlichen Obligationen, mit denen Wandel- und / oder Optionsrechte verbunden sind, das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben, falls *diese* zum Zwecke der Finanzierung einschliesslich Refinanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen ausgegeben werden. Wird das Vorwegzeichnungsrecht durch Beschluss des Verwaltungsrates aufgehoben, gilt Folgendes: *Die Anleihe- oder ähnlichen Obligationen* sind zu den jeweiligen marktüblichen Bedingungen (einschliesslich der marktüblichen Standard-Verwässerungsklauseln) auszugeben, und die Ausgabe neuer Aktien erfolgt zu den jeweiligen Wandel- oder Optionsbedingungen. Dabei dürfen Wandelrechte höchstens während 10 Jahren und Optionsrechte höchstens während 7 Jahren ab dem Zeitpunkt der betreffenden *Emission* ausübbar sein. *Die Festlegung des Wandel- bzw. Optionspreises oder deren Berechnungsmodalitäten erfolgt zu Marktkonditionen, wobei für die Aktien der Gesellschaft von ihrem Börsenkurs auszugehen ist.*

### 4.3 Statutenänderungen auf Begehren verschiedener Aktionäre

Gestützt auf Art. 12 Abs. 2 der Statuten der Zurich Financial Services sowie Art. 699 Abs. 3 OR stellen die Aktionäre Ethos Schweizerische Anlagestiftung für nachhaltige Entwicklung, Genf, Pax Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft, Basel und die Herren H.-P. Tschudi, Dr. L. Tschudi und M. Tschudi, alle in Küsnacht / ZH, Schweiz, (im folgenden „erwähnte Aktionäre“ genannt) form- und fristgerecht folgende Anträge (unter Vorbehalt der Prüfung durch das Handelsregister):

#### 4.3.1 Änderungen von Art. 20 Abs. 2 und Abs. 3

Die erwähnten Aktionäre beantragen, dass die ordentliche Amtsdauer eines Verwaltungsrates auf zwei Jahre festgelegt wird, und dass die ordentliche Amtsdauer nicht aller Verwaltungsratsmitglieder gleichzeitig abläuft.

Diese Anträge führen zu folgendem neuen Wortlaut von Art. 20 Abs. 2 und Abs. 3 (die vorgeschlagenen Änderungen sind *kursiv* gedruckt):

#### Gegenwärtige Fassung

##### Artikel 20 Wahl, Amtsdauer

(1) (Text unverändert)

(2) Die ordentliche Amtsdauer beträgt drei Jahre vorbehaltlich des vorzeitigen Rücktritts oder der Abberufung, wobei unter einem Jahr die Zeitdauer von einer ordentlichen bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zu verstehen ist. Neue Mitglieder des Verwaltungsrates treten in die Amtsdauer ihres Vorgängers ein. Bei Ablauf der ordentlichen Amtsdauer ist jeweils sofortige Wiederwahl zulässig.

#### Fassung gemäss Antrag der erwähnten Aktionäre

##### Artikel 20 Wahl, Amtsdauer

(1) (Text unverändert)

(2) Die ordentliche Amtsdauer beträgt *zwei* Jahre vorbehaltlich des vorzeitigen Rücktritts oder der Abberufung, wobei unter einem Jahr die Zeitdauer von einer ordentlichen bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zu verstehen ist. Neue Mitglieder des Verwaltungsrates treten in die Amtsdauer ihres Vorgängers ein. Bei Ablauf der ordentlichen Amtsdauer ist jeweils sofortige Wiederwahl zulässig.

(3) Der Verwaltungsrat legt den Wahlturnus so fest, dass an einer Generalversammlung höchstens die ordentliche Amtsdauer von vier Mitgliedern gleichzeitig abläuft.

(4) (Text unverändert)

(3) Der Verwaltungsrat legt den Wahlturnus so fest, dass an einer Generalversammlung *nicht die ordentliche Amtsdauer aller Mitglieder gleichzeitig abläuft.*

(4) (Text unverändert)

#### **Antrag des Verwaltungsrates**

**Der Verwaltungsrat beantragt**, die vorgeschlagenen Änderungen von Art. 20 Abs. 2 und 3 der Statuten aus folgenden Gründen abzulehnen und NEIN zu stimmen:

- Die Statuten der Zurich Financial Services sehen eine dreijährige Amtszeit vor, welche um ein Jahr kürzer als die in der Schweiz traditionelle vierjährige Amtszeit ist. Mit einer dreijährigen Amtszeit kann eine solide Einarbeitung sowie die Effizienz und Konsistenz in der Erfüllung der Aufgaben des Verwaltungsrates sichergestellt werden. Ein zweijähriger Turnus ist zu kurz, um diese Ziele zu verwirklichen.
- Im Gegensatz zur vorgeschlagenen Regelung, nach welcher in einem Jahr alle ausser einem Verwaltungsrat zur Wiederwahl stehen können, gewährleisten gestaffelte Amtszeiten sowie höchstens vier gleichzeitig ablaufende Amtszeiten eine Konstanz der Unternehmensführung.

#### **4.3.2 Einfügung eines neuen Art. 20 Abs. 5**

**Die erwähnten Aktionäre beantragen**, dass die Verwaltungsräte individuell gewählt werden.

Dieser Antrag der erwähnten Aktionäre führt zu folgendem neuen Wortlaut von Art. 20 Abs. 5 (die vorgeschlagene Änderung ist *kursiv*gedruckt):

#### **Fassung gemäss Antrag der erwähnten Aktionäre**

##### **Artikel 20 Wahl, Amtsdauer**

*(5) Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgt individuell.*

#### **Antrag des Verwaltungsrates**

**Der Verwaltungsrat beantragt**, die neu vorgeschlagene Regelung in Art. 20 Abs. 5 der Statuten anzunehmen und JA zu stimmen, da die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates bereits heute aufgrund von allgemeinen Prinzipien der Corporate Governance individuell erfolgt.

#### **4.3.3 Änderung von Art. 21 Abs. 1**

**Die erwähnten Aktionäre beantragen**, dass der Verwaltungsratspräsident nicht Mitglied der Geschäftsleitung sein darf, um die Kontrollfunktion gegenüber der Geschäftsleitung mit grösstmöglicher Unabhängigkeit wahrnehmen zu können.

Dieser Antrag führt zu folgendem neuen Wortlaut von Art. 21 Abs. 1 (die vorgeschlagene Änderung ist *kursiv*gedruckt):

#### **Gegenwärtige Fassung**

##### **Artikel 21 Konstituierung**

(1) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten und bezeichnet den Sekretär.

#### **Fassung gemäss Antrag der erwähnten Aktionäre**

##### **Artikel 21 Konstituierung**

(1) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten und bezeichnet den Sekretär. *Der Präsident des Verwaltungsrates ist nicht Mitglied der Geschäftsleitung.*

## **Antrag des Verwaltungsrates**

**Der Verwaltungsrat beantragt**, die vorgeschlagene Änderung von Art. 21 Abs. 1 aus folgenden Gründen abzulehnen und NEIN zu stimmen:

- Eine Trennung der Funktionen des Präsidenten des Verwaltungsrates und des Vorsitzenden der Konzernleitung ist mit Pressemitteilung vom 25. Februar 2002 bekannt gegeben worden.
- Im allgemeinen ist die Trennung der Funktion des Präsidenten des Verwaltungsrates von der Mitgliedschaft in der Geschäftsleitung, insbesondere dem Vorsitz in der Geschäftsleitung, in vielen Situationen angemessen.
- Es gibt allerdings Umstände, in denen eine Personalunion geboten ist, um die Interessen der Gesellschaft und der Gruppe, und damit auch der Aktionäre, zu schützen. Die Kombination der beiden Funktionen ermöglicht es, besondere Herausforderungen zu bewältigen, die Position der Gesellschaft zu festigen und Einheit zu schaffen.
- Ein statutarisches Verbot, wonach der Verwaltungsratspräsident nicht in der Geschäftsleitung Einsitz nehmen darf, schränkt diese Flexibilität ungebührlich ein.
- Um ein Gleichgewicht der Kräfte sicherzustellen, verpflichtet sich der Verwaltungsrat indessen, im Organisationsreglement vorzusehen, dass – sofern der Verwaltungsratspräsident Mitglied der Geschäftsleitung wäre – der Vizepräsident die Funktion eines Lead Director nach dem Swiss Code of Best Practice bzw. eines Senior Independent Director gemäss UK Combined Code übernehmen würde.

## **5. Wahlen**

### **5.1 Wahl in den Verwaltungsrat**

An der diesjährigen Generalversammlung laufen die Amtszeiten von Frau Rosalind E.J. Gilmore sowie der Herren Dana G. Mead, Gerhard Schulmeyer und Lodewijk C. van Wachem ab.

Frau Gilmore sowie die Herren Mead, Schulmeyer und van Wachem stellen sich für eine Wiederwahl zur Verfügung; Frau Gilmore sowie die Herren Mead und Schulmeyer für eine Amtsdauer von drei Jahren\* und Herr van Wachem für eine Amtsdauer von zwei Jahren.

Zudem soll der Verwaltungsrat durch Herrn Prof. Dr. Rolf Watter um ein weiteres Mitglied mit einer zweijährigen Amtszeit erweitert werden.

#### **5.1.1 Wiederwahl von Frau Rosalind E.J. Gilmore**

**Der Verwaltungsrat beantragt**, Frau Rosalind E.J. Gilmore für die Amtsdauer von drei Jahren\* als Mitglied des Verwaltungsrates wieder zu wählen.

#### **5.1.2 Wiederwahl von Herrn Dana G. Mead**

**Der Verwaltungsrat beantragt**, Herrn Dana G. Mead für die Amtsdauer von drei Jahren\* als Mitglied des Verwaltungsrates wieder zu wählen.

#### **5.1.3 Wiederwahl von Herrn Gerhard Schulmeyer**

**Der Verwaltungsrat beantragt**, Herrn Gerhard Schulmeyer für die Amtsdauer von drei Jahren\* als Mitglied des Verwaltungsrates wieder zu wählen.

#### **5.1.4 Wiederwahl von Herrn Lodewijk C. van Wachem**

**Der Verwaltungsrat beantragt**, Herrn Lodewijk C. van Wachem für die Amtsdauer von zwei Jahren als Mitglied des Verwaltungsrates wieder zu wählen.

#### **5.1.5 Neuwahl von Herrn Prof. Dr. Rolf Watter**

**Der Verwaltungsrat beantragt**, neu Herrn Prof. Dr. Rolf Watter für die Amtsdauer von zwei Jahren als Mitglied des Verwaltungsrates zu wählen.

### **Hinweis**

\* Sofern die Generalversammlung, entgegen dem Antrag des Verwaltungsrates, dem Antrag der erwähnten Aktionäre folgen würde und die maximale Amtszeit von drei auf zwei Jahre verkürzen würde (vergleiche 4.3.1 oben), würden sich die vorgeschlagenen Amtszeiten von Frau Gilmore sowie der Herren Mead und Schulmeyer auf zwei Jahre verkürzen.

## 5.2 Wahl der aktienrechtlichen Revisionsstelle und des Konzernprüfers sowie der weiteren Revisionsstelle

### 5.2.1 Wahl der aktienrechtlichen Revisionsstelle und des Konzernprüfers

Der Verwaltungsrat beantragt, die PricewaterhouseCoopers AG, Zürich, als aktienrechtliche Revisionsstelle und zugleich als Konzernprüfer für das Geschäftsjahr 2002 zu wählen.

### 5.2.2 Wahl der weiteren Revisionsstelle

Ferner beantragt der Verwaltungsrat, als weitere Revisionsstelle gestützt auf Art. 25 Abs. 3 der Statuten die OBT AG, Zürich, als besonderen Revisor, der die im Rahmen von Kapitalerhöhungen vorgeschriebenen besonderen Prüfungen gemäss Art. 652f, 653f und 653i OR vorzunehmen hat, für eine Amtsdauer von drei Jahren zu wählen.

## Informationen

Die vorliegende Einladung in deutscher Sprache stellt den Originaltext dar. Bei Abweichungen geht der deutsche Text den französischen und englischen Übersetzungen vor.

## Teilnahme- und Stimmberechtigung / Zutrittskarten

### Aktionäre

Aktionäre, die bis zum 3. Mai 2002 als stimmberechtigt im Aktienbuch eingetragen worden sind, erhalten zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung eine Antwortkarte, womit die Zutrittskarte samt Stimmmaterial angefordert werden kann. In der Zeit vom 4. Mai 2002 bis nach Schluss der Generalversammlung werden keine Eintragungen mit Stimmberechtigung im Aktienbuch vorgenommen.

### CDI Teilnehmer

Im Zusammenhang mit der Vereinheitlichung der Gruppen-Holdingstruktur im Jahre 2000 wurden Aktien der Gesellschaft an CREST International Nominees Ltd. („CIN“) zugunsten der früheren Aktionäre der Allied Zurich p.l.c. ausgegeben, welche durch CREST Depository Interests („CDIs“) verkörpert werden. CDIs sind von der Gesellschaft unabhängige, papierlose Wertpapiere nach englischem Recht, welche die elektronische Abwicklung des Handels in Aktien der Gesellschaft im von CRESTCo Ltd., London, betriebenen System ermöglichen.

Gemäss den Bedingungen des Reglements des Verwaltungsrates bezüglich der Anerkennung von Aktionären sind

- Mitglieder von CREST, die wirtschaftlich an CDIs berechtigt sind,
- Mitglieder von CREST, die treuhänderisch an nicht mehr als 200'000 CDIs berechtigt sind und gemäss den Instruktionen der wirtschaftlich Berechtigten handeln,
- Lloyds TSB Registrars, welche für nicht mehr als 500'000 CDIs gemäss den Instruktionen der wirtschaftlich Berechtigten handelt, oder
- wirtschaftlich Berechtigte an CDIs,

alle nachfolgend „CDI Teilnehmer“ genannt, berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und ihre Stimme in Vertretung von CRESTCo Ltd., London, abzugeben.

Bis und mit am 3. Mai 2002 im CREST Register erfasste Mitglieder von CREST und im Lloyds Register Eingetragene erhalten zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung eine Antwortkarte, womit sie oder die wirtschaftlich Berechtigten an CDIs die Zutrittskarte samt Stimmmaterial anfordern können. Alle Treuhänder werden aufgefordert, die Zutrittskarte und das Stimmmaterial an die wirtschaftlich Berechtigten weiterzuleiten.

## Allgemeines

Die frühzeitige Rücksendung der Antwortkarte erleichtert die Vorbereitungsarbeiten zur Generalversammlung. Bitte senden Sie daher dieselbe bis zum 8. Mai 2002 mit dem beiliegenden Rückantwortcouvert zurück.

Im Falle eines Verkaufs aus dem auf der Zutrittskarte aufgeführten Bestand ist die einem Aktionär oder CDI Teilnehmer zugestellte Zutrittskarte vor der Generalversammlung beim Schalter des Informationsstandes berichtigen zu lassen, da mit dem Verkauf die diesbezügliche Stimmberechtigung erloschen ist.

Zur korrekten Präsenzermittlung ist bei vorzeitigem oder zeitweiligem Verlassen der Generalversammlung durch den Aktionär oder den CDI Teilnehmer beim Ausgang das nicht benutzte Stimmmaterial samt Zutrittskarte vorzuweisen.

## Vertretung/Vollmachterteilung

**Stimmberechtigte Aktionäre** können sich mittels schriftlicher Vollmacht durch einen andern mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragenen Aktionär vertreten lassen. Personengesellschaften und juristische Personen können sich durch Unterschriftsberechtigte, Unmündige und Bevormundete durch ihren gesetzlichen Vertreter und verheiratete Personen durch ihren Ehegatten vertreten lassen, auch wenn solche Vertreter nicht Aktionäre sind. Die Vollmachterteilung an eine der vorgenannten Personen sollte auf der Antwortkarte erfolgen. Bevollmächtigte werden nur aufgrund ihrer Identifikation mittels Zutrittskarte und gültig erteilter Vollmacht zur Generalversammlung zugelassen. Ausser den vorgenannten Stellvertretungen können sich Aktionäre auch durch

- die Zurich Financial Services,
- eine Bank oder einen anderen gewerbsmässigen Vermögensverwalter als Depotvertreter im Sinne von Art. 689d OR oder
- die Ernst & Young AG (Herrn Dr. René Schwarzenbach), Postfach, 8022 Zürich, als unabhängigem Stimmrechtsvertreter im Sinne von Art. 689c OR

vertreten lassen.

Depotvertreter werden gebeten, die Anzahl der von ihnen vertretenen Aktien möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis zum 14. Mai 2002, zu melden.

**CDI Teilnehmer** können sich mittels schriftlicher Vollmacht durch einen eingetragenen Aktionär oder einen andern CDI Teilnehmer vertreten lassen. Personengesellschaften und juristische Personen können sich durch Unterschriftsberechtigte, Unmündige und Bevormundete durch ihren gesetzlichen Vertreter und verheiratete Personen durch ihren Ehegatten vertreten lassen, auch wenn solche Vertreter nicht eingetragene Aktionäre oder CDI Teilnehmer sind. Falls CDI Teilnehmer nicht an der Generalversammlung teilnehmen, können sie die spezielle Antwortkarte für CDI Teilnehmer (inklusive Stimminstruktionen) ausfüllen und, im Falle von Mitgliedern von CREST an CRESTCo bzw. im Falle der Registrierung durch Lloyds TSB Registrars an letztere retournieren, welche beide für die Ausübung der Stimmrechte der CDI Teilnehmer durch die Gesellschaft oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter besorgt sein werden. Die Ausübung der nach dem 13. Mai 2002, Mittag Londoner Zeit, eingegangenen Stimminstruktionen eines CDI Teilnehmers kann nicht zugesichert werden.

Ohne ausdrücklich anders lautende Weisung üben die Vertreter für den stimmberechtigten Aktionär oder für den CDI Teilnehmer das Stimmrecht im Sinne der Zustimmung zu den Anträgen des Verwaltungsrates aus.

## Geschäftsbericht

Der Geschäftsbericht mit dem Jahresbericht sowie der Jahres- und Konzernrechnung 2001 mit den Berichten der Revisionsstelle und des Konzernprüfers liegen ab 16. April 2002 zur Einsichtnahme am Geschäftssitz (Mythenquai 2, 8002 Zürich) sowie an der Londoner Niederlassung von Lloyds TSB Registrars (Antholin House, 71 Queen Street, London, EC4N1SL, England) auf. Die Aktionäre können beim Aktienregister der Zurich Financial Services, (c/o SAG SIS Aktienregister AG, Postfach, 4609 Olten, Schweiz), und die CREST Mitglieder bei CRESTCo. Ltd., (International Operations, 33 Cannon Street, London EC4M 5SB, England) sowie andere CDI Teilnehmer bei Lloyds TSB Registrars, (The Causeway, Goring by Sea, Worthing, West Sussex BN99 6DA, England) die Zustellung des Geschäftsberichts verlangen. Alle mit Stimmrecht eingetragenen Aktionäre und die CDI Teilnehmer können den Geschäftsbericht auch mittels Rücksenden der Antwortkarte bestellen.

## Imbiss

Im Anschluss an die Generalversammlung laden wir alle Teilnehmer der Generalversammlung zu einem Imbiss ein. Dieser findet in den Räumlichkeiten der Messe Zürich, welche sich neben dem Hallenstadion befindet, statt.

Zürich, 16. April 2002

Zurich Financial Services  
Für den Verwaltungsrat

Der Präsident: R. Hüppi

Zurich Financial Services  
c/o SAG SIS Aktienregister AG

Postfach  
CH-4609 Olten

Telefon +41 (0)1 625 2255  
Fax +41 (0)1 625 2009  
E-mail [shareholder.services@zurich.com](mailto:shareholder.services@zurich.com)